

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Journalismus und Public Relations, B.A.  
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen  
Standort: Gelsenkirchen  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat, unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme, jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Keine.

#### II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

##### Auflage zum Kriterium Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "In die Modulbeschreibungen sind Umgang

und Dauer der eingesetzten Prüfungsformate aufzunehmen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme führt die Hochschule an, dass Umfang und Dauer der Prüfungsarten in der Rahmenprüfungsordnung geregelt seien. Ferner seien diese Informationen auch in die Überarbeitung des Modulhandbuchs eingeflossen, welches der Stellungnahme angehängt wurde. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb keine Notwendigkeit, die Auflage auszusprechen, da sie gegenstandslos geworden ist.

### III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2025 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2024.

